

Studienzeit von 3 bis 3½ Jahr nimmt die Studenten der Theologie vollständig zur Erlernung der theoretischen Wissenschaften in Anspruch. Wenden sie alsdann, wie meistentheils geschieht und des nöthigen Erwerbs halber geschehen muß, sich der Unterrichtsertheilung zu, so ist es ganz erklärlich, wenn bei ihrem späteren Eintritte in ein geistliches Amt ihre praktische Befähigung dazu oft noch Vieles vermissen läßt, was nicht selten erst nach Jahren zu erreichen ist oder wohl auch unerreichbar bleibt.

Es darf daher behauptet werden, daß das Predigercollegium einem begründeten Bedürfnisse abzuhelpen geeignet ist und, wenn es seine allerdings nicht leichten Aufgaben erfüllt, sehr segensreich wirken wird. Es soll dasselbe, wie erwähnt, unter der Direction des ersten Universitätspredigers stehen. Außerdem sollen alle ordentlichen Professoren der Theologie, der Kirchenrath an der Kreisdirection zu Leipzig und ein im Amte stehender Geistlicher dabei als Lehrer fungiren. Diese Zusammensetzung des Lehrpersonals läßt erwarten, die Anstalt werde vor der Pflege einer einseitigen kirchlichen Richtung, die so leicht zur Selbstüberhebung und Unduldsamkeit führt, sich zu wahren wissen. Vielleicht ist in dieser Hinsicht auch der Umstand vortheilhaft, daß die Anstalt auf keinem Internate beruht.

Der Aufwand für das Predigercollegium ist nach mündlicher Mittheilung der Herren Regierungscommissare bisher provisorisch aus dem Dispositionsfond des Ministeriums bestritten worden und besteht in

400	Thlr.	dem Director,
400	=	mit je 200 Thlr. an zwei Docenten, die wöchentlich je zwei Unterrichtsstunden ertheilen,
500	=	mit je 100 Thlr. an fünf Docenten, von denen in jeder Woche eine Unterrichtsstunde gegeben wird,
150	=	Miethzins für das Seminarlocal,
65	=	für dessen Heizung und Beleuchtung,
100	=	für Heizung und Beleuchtung der Kirche,
80	=	für den Organisten,
45	=	für den Cantor,
160	=	für den Küster, Glöckner, Kehrman, die Calcanten und Chorknaben,
50	=	für Zeitschriften und Bücher,

1950 Thlr. Summa.

Gegenwärtig sind statt dieser Summe, wie gedacht, 2500 Thlr. zusammen postulirt und soll das Mehr von 550 Thlr. zur Verwendung kommen, um die Vergütung des Directors auf 500 Thlr., die der zwei Docenten auf 600 Thlr. und die der fünf Docenten auf zusammen 750 Thlr. zu erhöhen.

Die Deputation ist indeß nach Erwägung der Sache zu der Ansicht gelangt, daß es wenigstens vor der Hand bei den Vergütungen, welche die genannten Percipienten bisher empfangen haben, bewenden könne, ohne daß eine Unbilligkeit darin zu erblicken sei und schlägt daher vor:

statt der für das Predigerseminar geforderten 2500 Thlr. nur 1950 Thlr. zu bewilligen. —

Die Deputation kann die vorliegende Unterposition Nr. 8 nicht verlassen, ohne zunächst noch einer eingegangenen hierauf bezüglichen Petition hierbei zu gedenken.

Es befindet sich unter den unveränderten Posten dieser Position ein herkömmlicher Ansatz für das homöopathische Poliklinikum von 300 Thlr. In Bezug hierauf haben der homöopathische Verein in Annaberg Eduard Jlling und Gen. unter Anschluß von 110 Bewohnern der näheren und entfernteren Umgegend von Annaberg, von denen einer zugleich im Namen des landwirthschaftlichen Vereins zu Stotkluf-Rabenstein unterzeichnet hat, eine Petition an die Kammern gerichtet. Sie ist in Abdrücken an die geehrten Kammermitglieder vertheilt worden und denselben daher allseits bekannt, weshalb man sich auf eine kurze Relation ihres Inhaltes beschränken kann.

Unter Bezugnahme auf ausgezeichnete Erfolge der homöopathischen Heilmethode, namentlich in schweren Fällen, wo die Allopathie keine Heilung gewähre, in gleichen auf ein angezogenes Zeugniß des ehemaligen österreichischen Feldmarschalls Radetzky, ferner auf die geringe Kostspieligkeit der homöopathischen Heilmittel und die daraus namentlich für öffentliche Krankenanstalten entstehende Ersparniß, sowie endlich auf vorhandenen Mangel an dergleichen Ärzten, stellen die Petenten das Gesuch:

es möge für Heranbildung homöopathischer Ärzte Seiten des Staates mehr, als bisher, geschehen und dies bewirkt werden:

- durch Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhles an der Universität Leipzig,
- durch gleichzeitige Begründung eines auf Staatskosten zu unterhaltenden Klinikums,
- dadurch, daß die Homöopathie zwar der Aufsicht des Staates, aber nicht der Aufsicht der gewöhnlichen Medicinalpersonen unterstellt werde, sondern unter die Oberaufsicht der hervorragendsten homöopathischen Ärzte.

Die Herren Regierungscommissare, mit denen man deshalb in mündliche Communication getreten ist, gaben hierauf zu vernehmen:

das homöopathische Poliklinikum zu Leipzig erfülle das vorhandene Bedürfniß; zu Errichtung eines dergleichen Lehrstuhles und Klinikums liege keine ausreichende Veranlassung vor. Auch leide die homöopathische Praxis unter keinerlei Druck.

Die Deputation ist in ihrer großen Mehrheit nicht gemeint, sich über die Homöopathie ein Urtheil anzumachen oder eine abfällige Meinung darüber auszusprechen. Aber jenen Erklärungen der königl. Commissare kann sie ihre Zustimmung nicht versagen und hat demnächst anzuerkennen, daß die Competenz der ordentlichen ärztlichen Landesbehörden auf alle Heilmethoden sich zu erstrecken hat und daß hiervon auch zu Gunsten der Homöopathie keine Ausnahme füglich gemacht werden kann. Sie kann daher nur anrathen:

diese Petition auf sich beruhen; sie aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Ein letzter Gegenstand, auf welchen die Deputation bei dieser Unterposition ihre Aufmerksamkeit noch richtete, war das akademische Convict, da in Bezug auf diese Anstalt in neuerer Zeit Klagen öffentlich erhoben worden sind.

Die Herren Regierungscommissare erklärten auf Befragen: